

Tagesordnungspunkt 5

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einer Bauvoranfrage

Bauvorhaben: Errichtung eines Schuppens

Gemarkung Merxheim, Flur 5 Nr. 82, 83, 84

- Beratung und Beschlussfassung -

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf Ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Der Gemeinde liegt eine Bauvoranfrage zur „Errichtung eines Schuppens“ für die Grundstücke Flur 5 Nr. 82, 83, 84 vor. Da das Bauvorhaben im Außenbereich liegt, ist es nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Die Ausweisung im Flächennutzungsplan: „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur vorliegenden Bauvoranfrage zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Frau Weikert sowie die restlichen Zuhörer verlassen um 22:15 Uhr die Mehrzweckhalle